

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Büchlberg für das Gebiet Büchlberg vom 30.09.2022

Die Gemeinde Büchlberg erlässt auf Grund der Art 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Büchlberg für das Gebiet Büchlberg vom 27.02.2020 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Büchlberg vom 09.03.2020 Nr. 03/2020), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,00 €
- b) pro m² Geschossfläche 11,14 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 04.10.2022 in Kraft.



Büchlberg, den 30.09.2022
GEMEINDE BÜCHLBERG

Hasenöhl

Hasenöhl
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die 1. Änderungssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Büchlberg (VBS-EWS) für das Gebiet Büchlberg vom 30.09.2022 wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und der vom Gemeinderat Büchlberg erlassenen Geschäftsordnung bekannt gemacht:

1. Die Satzung wurde am 30.09.2022 ausgefertigt und durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Anschlag am 30.09.2022; Abnahme am 02.11.2022.
2. Außerdem wurde die Satzung am 18.10.2022 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg veröffentlicht.
3. Dem Landratsamt Passau wird eine beglaubigte Abschrift der Satzungsänderung mit dem Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk vorzulegen.



Büchlberg, 03.11.2022
GEMEINDE BÜCHLBERG

Hasenöhr

Hasenöhr, 1. Bürgermeister